



Rosenweg, Gartenweg; Sanierung Strassen und Werkleitungen Kreditantrag Einwohnergemeindeversammlung 03.12.2025

Im Rosen- und Gartenweg besteht Sanierungs- und Ausbaubedarf für die Fahrbahnen und die Werkleitungen. Das Projekt dient dem Werterhalt der Infrastrukturen und schafft ausreichende Kapazitäten der Anlagen.

Projekthinhalt:

- Strassenbau

Im Gartenweg wird der Belag vollständig ersetzt. Die Foundationsschicht wird - abgesehen vom Einmündungsbereich in die Kantonsstrasse - ebenfalls ersetzt. Die Randabschlüsse werden erneuert/ergänzt. Im Rosenweg (Privatstrasse) wird der Belag und die Foundationsschicht nur im Bereich der Werkleitungsgräben wieder Instand gestellt.

- Elektrisch und Beleuchtung

Das bestehende Elektrotrasse wird in beiden Strassenzügen erneuert und ausgebaut. Zudem ist im Gartenweg und im Rosenweg je eine neue Verteilkabine erforderlich. Vom Rosenweg wird eine Verbindung bis zur neuen Verteilkabine in der Hägglingerstrasse realisiert. Im Rosenweg werden die bestehenden Kandelaber neu verkabelt. Im Gartenweg wird die Strassenbeleuchtung ersetzt und ergänzt.

- Trinkwasser

In beiden Strassenzügen wird die Trinkwasserleitung vollständig ersetzt. Vom Grundstück Wolfetsmattweg 16 her wird die bestehende Leitung im Wolfetsmattweg über eine neue Leitung im Landwirtschaftsland mit der Leitung im Rosenweg verbunden. Die Leitung im Rosenweg wird mit der Leitung in der Hägglingerstrasse verbunden. Ein weiterer Leitungsverbund wird mit einer neuen Leitung zwischen dem Wolfetsmattweg und der Hägglingerstrasse beim Grundstück Wolfetsmattweg 9 erstellt.

- Abwasser:

Eine Leitungssanierung ist nur in einem Teilabschnitt des Gartenwegs im Inliner-Verfahren geplant.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1,118 Millionen Franken (inkl. MwSt.). Die Projektausführung ist ab Oktober 2026 vorgesehen, zusammen mit den Bauarbeiten für die Hägglingerstrasse. Der Kreditantrag wird der Einwohnergemeindeversammlung am 03.12.2025 zur Genehmigung unterbreitet.

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG)

Vorlage Nr. S-2555447.1

Transformatorstation TS Niederwil Riedmatt

- Neubau der Transformatorstation
- Auf der Parzelle 840

Vorlage Nr. L-2555452.1

16-kV Kabel zwischen den Transformatorstationen TS Niederwil und Riedmatt und TS Niederwil Müslen

- Kabelumlegung
- Einschlaufung in die TS Riedmatt
- Neubau auf diversen Parzellen

Vorlage Nr. L-0140228.4

16-kV Kabel zwischen den Transformatorstationen TS Niederwil und Riedmatt und TS Nesselbach - Niederwilerstrasse

- Kabelumlegung
- Einschlaufung in die TS Riedmatt
- Neubau auf diversen Parzellen

Betroffene Gemeinde	5524 Niederwil
Gesuchstellerin	AEW Energie AG, Regional-Center Bremgarten, Ringstrasse 5, 5620 Bremgarten
Ort	Parzellen 840, 90, 178, 182, 1385; Koordinaten 2664530 / 1247992
Gegenstand	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).
Öffentliche Auflage	Die Gesuchsunterlagen können vom 15. September 2025 bis 14. Oktober 2025 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden: Gemeindekanzlei, Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil. Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegewilligung(en): - Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf https://esti-consultation.ch/pub/5855/28eaf292cb online zur Einsicht zur Verfügung. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 16f Abs. 1 EleG).
Enteignung	Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42 bis 44 EntG zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Innerhalb der Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen: a) Einsprachen gegen die Enteignung; b) Begehren nach den Art. 7-10 EntG; c) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG); d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG); e) die geforderte Enteignungsentschädigung. Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutznießungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutznießungsgegenstandes entstehe Schaden.

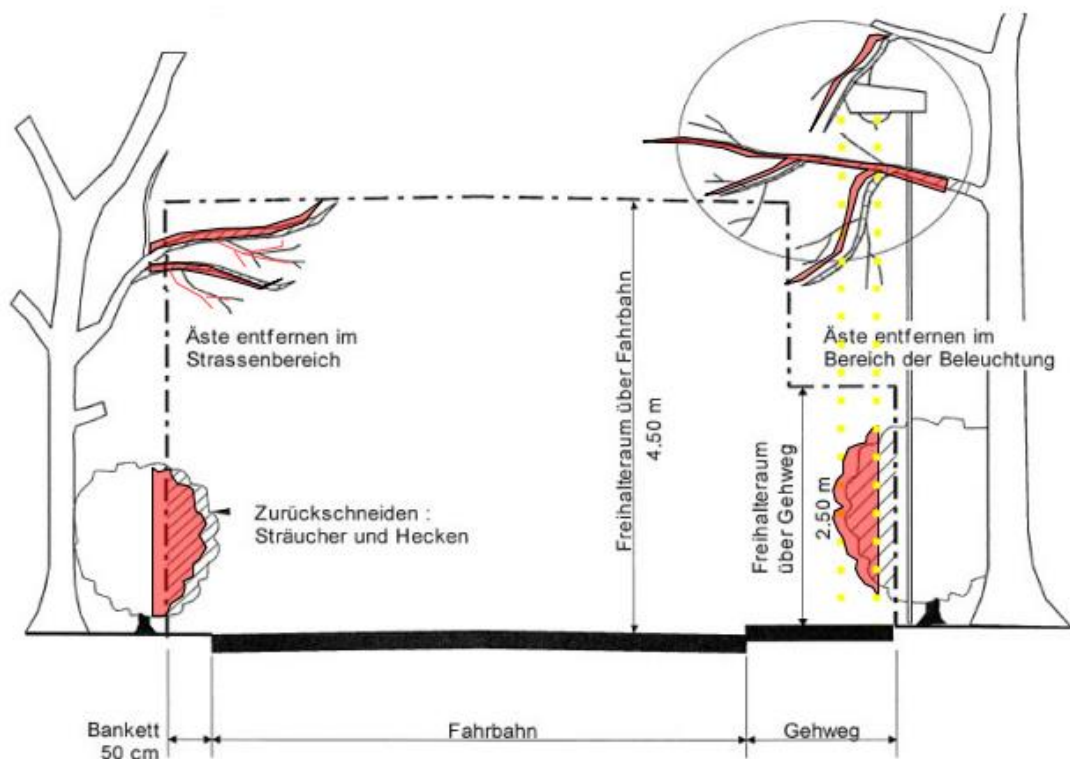
*Namens des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)
Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen*

Die Jugendlichen bekommen einen Treffpunkt

Die Gemeinde Niederwil engagiert sich verstärkt in der Jugendarbeit. Auf Initiative der Jugendkommission wird in den nächsten Wochen ein neuer Jugendraum in Betrieb genommen. Die zwei Modulbauten werden im Bereich des Gemeindehauses aufgestellt. Die Baubewilligung dafür konnte erteilt werden. Die Modulbauten konnten dank grosszügigen Spenden beschafft werden. Der Jugendraum wird durch die Jugendkommission betreut und es ist ein Testbetrieb bis zum Sommer 2027 geplant. Der Testbetrieb dient dazu, Erfahrungen im Betrieb zu sammeln und daraus ein längerfristiges Projekt zu entwickeln.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Mangelnde Übersicht im Bereich von Strassenverzweigungen, verdeckte Beleuchtungseinrichtungen und Signale können alle Benutzer des öffentlichen Raums gefährden. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.



Die Grundeigentümer werden ersucht, überragende und sichtbehindernde Äste, Sträucher usw. bis spätestens 31. Oktober 2025 auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Es wird auf § 110 kantonales Baugesetz, § 42 kantonale Bauverordnung und § 7 Polizeireglement verwiesen. Demnach sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser, etc.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- Überragende Äste im Strassenbereich sind auf eine lichte Höhe von 4.50 m, im Bereich von Trottoirs und Wegen auf eine solche von 2.50 m zurückzustutzen.
- Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten und Strasseneinmündungen dürfen Böschungen, Pflanzungen, Mauern und Einfriedungen höchstens 60 cm hoch sein.

Wo dieser Rückschnitt nicht fristgerecht vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können. Für die Mitarbeit bedanken wir uns bestens.